Dr. Christian Pastl

Allg. beeid. und gerichtl. zertif. Sachverständiger, konzessionierter Auktionator 4040 Linz / Wischerstraße 26 - Repräsentanz: 1010 Wien / Renngasse 10 Handy: 0699/ 17210210 E-Mail: SV@pastl.com

Geschäftszahl 12 E 4015/23m-21

BG Urfahr Ferihumerstraße 1 4040 Linz

INVENTARIUM

und

SCHÄTZUNGSGUTACHTEN

aufgrund der erfolgten Befundaufnahmen

3-fach

SV-Büro Mag. Dr. Christian Pastl 12 E 4015/23m

INr	Ort	Objekt, Beschreibung	Schätzpreis €
		Wohnwagen, 645 VIP Plakette: Hobby-Wohnwagenwerk Striewski FG-Nr. WHB27N57YOFA33775 J, 2-achsig erstm. Zul. 15.1.2010, Fahrzeugart: Zentralachsanhänger, Klasse O2D1, Marke Hobby D3, Handelsbez. 645 VIP D2, Type 27EG, Variante M170, Version 00R, Farbe weiss, G EG 1600 kg, F1, höchst zul GG 2000 kg NL 400 kg Innenaussstattung: rechts der Türe eine Sitzbank in U-Form, mit einem Tisch, höhenverstellbar, im oberen Bereich Oberbaukästchen zum Aufklappen, in weiterer Folge eine Einbauküche, mit Herd Marke Spinflo Triplex, und Spüle, + 1 Zweizonen-Kühlschrank Marke Dometic, in weiterer Folge eine Waschgelegenheit, mit Handwaschbecken, und 1 Dusche mit Toilette, daran anschließend 1 Doppelbett mit Überbaukästchen, +1 Hochschrank, darunter +1 Heizung, Marke Trumatic, +1 Abwasserbehälter mobil für Wohnwagen daran 1 Tisch mit 2 Bänken, und ebenfalls Überbaukästchen, rückwärts rechts unten eine Beschädigung an 2 Karosserieverkleidungen ersichtlich, rechts vorne (A-Säule) Lackablösung, zahlreiche Kratzspuren, linksseitig nicht begehbar , Kotflügel links mit Sprungbildung Ü-plakette 01/22 abgelaufen Gasplakette 09/2017 abgelaufen (seitens des SV ohne Gewähr für Funktionsfähigkeit)	7 500
		SUMME	7 500

Dr. Christian Pastl

Allg. beeid. und gerichtl. zertif. Sachverständiger, konzessionierter Auktionator 4040 Linz / Wischerstraße 26 - Repräsentanz: 1010 Wien / Renngasse 10 Handy: 0699/ 17210210 E-Mail: SV@pastl.com

<u>ALLGEMEINES</u>

1. Der Gesamtschätzpreis

Der Gesamtschätzwert beträgt	€ 7500

2. Wie im Vollstreckungsverfahren üblich, wurden keine Funktionsproben durchgeführt. Die Befundaufnahme erfolgte ohne technische Hilfsmittel nach dem äußerlichen Anschein und ohne technische Überprüfung. Seitens des SV wird keine Gewähr für verdeckte Mängel übernommen. Wenn in der Objektbeschreibung kein Mangel aufgeführt ist, so bedeutet dies nicht notwendigerweise Mangelfreiheit. Nicht geprüft wurde die Übereinstimmung mit öffentlichen Rechtsvorschriften insbes. Betriebsanlagen-Gewerberecht u. arbeitsinspektorale Vorschriften etc. bzw. Bescheide, Auflagen oder sonstige Genehmigungen, es wurde keine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt. CE-Kennzeichnungspflicht und/oder CE-Konformität wurden nicht geprüft. Bei betraglichen oder textlichen Abweichungen des Gutachtens in elektronischer und in schriftlicher Ausfertigung gilt die schriftliche Ausfertigung. Der SV geht davon aus, dass die Unterlagen und Auskünfte korrekt sind. Bei Auftreten weiterer Unterlagen, Ergänzungen oder Fakten behält sich der Sachverständige eine Ergänzung, bzw. Änderung ausdrücklich vor. Die Haftung des Sachverständigen wird auf Fälle grober Fahrlässigkeit beschränkt. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Erbringung der Lieferung oder Leistung. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung ist jedenfalls auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Haftpflichtversicherungssumme betraglich limitiert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden , auch gegenüber Dritte , wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Dr. Christian Pastl

Allg. beeid. und gerichtl. zertif. Sachverständiger, konzessionierter Auktionator 4040 Linz / Wischerstraße 26 - Repräsentanz: 1010 Wien / Renngasse 10

3.Bei der Qualifizierung als beweglichen Sache können Grenzfälle auftreten, wobei

die tatsächlichen Feststellungen vom SV getroffen werden, die rechtliche Beurteilung

jedoch dem Masseverwalter vorbehalten bleibt.

Bei der Demontage von Maschinen, Anlagen, etc. ist darauf zu achten, dass keine

Beschädigung der Substanz erfolgt. Im Zuge der Demontage können Öffnungen,

Kanäle, Bodenabsenkungen, Gruben, sowie Ausnehmungen und Befestigungen

bzw. Mauer- / Dachdurchführungen freigelegt werden, die erst durch die Demontage

sichtbar werden, weshalb im Sinne der Gefahrenabwehr für Sachen oder Personen,

die diesbezügliche Gefahrenquelle je nach Lage des Einzelfalls entsprechend

(fachgerecht) zu verschließen, abzusperren oder abzuschranken, etc.. ist.

Die Kosten hiefür sind im Schätzpreis nicht berücksichtigt.

Ob eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes notwendig ist, ist eine Frage

der rechtlichen Beurteilung und ist im Schätzpreis nicht berücksichtigt.

4. Dieses GA dient ausschließlich dem Gericht und für dessen Zwecke. Eine darüber

hinaus gehende gänzliche oder teilweise Verwendung/ Reproduzierung ist

unzulässig, bzw. muss die schriftliche Zustimmung des SV hiezu eingeholt werden

Linz, am 25.02.2025

Dr. Christian Pastl

















































